

Geschäftsverzeichnisnr. 379

Urteil Nr. 19/92
vom 12. März 1992

U R T E I L

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Änderung des vorgenannten Gesetzes, am 27. Januar 1992 durch die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Amnesty International - Belgique francophone" erhoben.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,
und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens,
M. Melchior und L. François,
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

*

I. GEGENSTAND

Gemäß einer an den Schiedshof durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief vom 27. Januar 1992 gerichteten Klageschrift beantragt die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Amnesty International - Belgique francophone, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, deren Sitz sich in Saint-Gilles (1060 Brüssel), rue Berckmans 9 befindet, die einstweilige Aufhebung von Artikel 52, § 1, 7° - sowie von Artikel 52, § 2, 2°, § 3, 2° und § 4, 2°, insofern dieser sich auf die vorgenannte Bestimmung bezieht - des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

In der Klageschrift wird ebenfalls die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen gefordert.

II. DAS VERFAHREN

Durch Anordnung vom 28. Januar 1992 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnung vom 29. Januar 1992 wurde der Richter L. De Grève als Mitglied der Besetzung bestimmt, dies als Ersatz für den verhinderten Richter K. Blanckaert.

Die referierenden Richter M. Melchior und L. De Grève waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten organisierenden Gesetzes in diesem

Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1992 setzte der Hof die Sitzung für die Erörterung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 20. Februar 1992 fest.

Diese Anordnung wurde der Klägerin und den gemäß Artikel 76, § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden durch bei der Post eingeschriebene Briefe vom 5. Februar 1992 zugestellt und den Empfängern am 6. bzw. 7. Februar 1992 übergeben.

Zu der Sitzung vom 20. Februar 1992:

- erschienen:
 - RA. M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin;
 - RA. D. Lagasse, ebenfalls in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel;
- erstatteten die referierenden Richter M. Melchior und L. De Grève Bericht in Französisch bzw. Niederländisch;
- wurden die Ausführungen der vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN

Artikel 52, § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über den Zugang zum Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern sieht vor:

"Der Justizminister oder sein Bevollmächtigter kann beschließen, daß dem Ausländer, der versucht, in das Königreich zu gelangen, ohne den durch Artikel 2 festgesetzten Bestimmungen zu genügen, der sich als Flüchtling ausgibt und an der Grenze eine Anerkennung als solcher beantragt, die Einreise in das Staatsgebiet verboten wird und er infolgedessen durch die mit den Grenzkontrollen beauftragten Behörden zurückgewiesen wird:

(...)

7° wenn der Ausländer aus einem Land kommt, das im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres mindestens 5% der Asylanträge ausmachte, und soweit aus dem letzten Jahresbericht des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose hervorgeht, daß weniger als 5% der getroffenen rechtskräftigen Entscheidungen den aus dem genannten Land stammenden Asylbewerbern den Status eines Flüchtlings zuerkennen, und vorausgesetzt, daß diese im Sinne des Internationalen Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keine Angaben vorbringen, die auf ein ernstes Risiko für ihr Leben oder ihre Freiheit schließen läßt. Der König, nach Stellungnahme des Generalkommissars, setzt durch einen im Ministerrat erörterten Erlaß den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer der vorliegenden Verordnung fest. Unter den gleichen Bedingungen kann der König für einen von ihm festgesetzten Zeitraum, entweder für alle Herkunftsländer der Asylbewerber, oder für ein oder mehrere Länder, die vorliegende Verordnung

aufheben."

Diese Bestimmung ermöglicht es, unter bestimmten Bedingungen Asylbewerber, die sich an der Grenze befinden und weder über eines der in Artikel 2 des Gesetzes für den Zugang zum Land verlangten Dokumente noch über die entsprechende Genehmigung verfügen, auszuweisen.

Durch den darin vorgesehene Verweis betrifft diese Bestimmung auch die Asylbewerber, die sich im Land aufhalten, ohne die in Artikel 2 festgesetzten Bedingungen zu erfüllen. Aufgrund von Artikel 52, § 2, 2° können diese Bewerber in den in Artikel 52, § 1, 7° vorgesehenen Fällen die Erlaubnis erhalten, sich als Flüchtling im Königreich aufzuhalten.

Artikel 52, § 3, 2° untersagt es den Ausländern, die vorschriftsmäßig in das Königreich eingereist sind und sich als Flüchtling ausgeben, sich hier in dieser Eigenschaft aufzuhalten, wenn sie sich in der in Artikel 52, § 1, 7° vorgesehenen Lage befinden.

Und schließlich belegt Artikel 52, § 4, 2° die Ausländer, denen erlaubt oder gestattet wurde, sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen und die sich als Flüchtling ausgeben, mit einer ähnlichen Maßnahme; ihnen darf nicht gestattet werden, sich als Flüchtling aufzuhalten oder niederzulassen.

Durch Königlichen Erlaß vom 25. November 1991 setzte der König den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 52, § 1, 7° auf den Tag der Veröffentlichung des genannten Erlasses im Belgischen Staatsblatt fest und sah vor, daß er

bis zum 31. Dezember 1992 gültig ist.

Der gleiche Königliche Erlaß besagt, daß Artikel 52, § 1, 7° bis zum 31. Dezember 1991 für die aus Ghana, Indien, Pakistan oder Polen stammenden Ausländer gültig ist.

IV. RECHTLICHER BEZIEHUNG

- A -

A.1. In einem einzigen Klagegrund, der sich auf den Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung sowie von Artikel 3 des Internationalen Abkommens über das Flüchtlingsstatut, das am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnet und durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 genehmigt wurde, beruft, wirft die Klägerin den angefochtenen Bestimmungen vor, eine Diskriminierung herzustellen zwischen den Asylbewerbern, je nachdem, ob sie aus "unsicheren" oder "sicheren" Ländern stammen.

Gemäß dem ersten Teil der Klagebegründung würde die Unterscheidung sich auf ein Kriterium stützen, das nicht erheblich ist, da es nicht zwangsläufig erlaubt, das gesteckte Ziel zu erreichen. Die Zahl von Ablehnungen von unzulässigen Anträgen aus einem bestimmten Land sei kein zuverlässiger Hinweis für die "Sicherheit" dieses Landes, und sei es nur, weil die Unzulässigkeit eines Antrags sich aus sehr unterschiedlichen Gründen ergeben kann (s. Auf-zählung in Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Es zeige sich sogar, daß eine große Zahl von völlig unbegründeten Asylanträgen aus Ländern stammten, die nicht als "sicher" angesehen werden können. Und schließlich sei das Kriterium umso weniger ein zuverlässiger Hinweis, als die politische Lage von einem Jahr zum anderen Umwälzungen unterliegen könne, die die hier angesprochenen Vorgaben grundlegend ändern

können.

Gemäß dem zweiten Teil der Klagebegründung hätte diese Unterscheidung Folgen, die in keinem Verhältnis zu den durch den Gesetzgeber verfolgten Zielen stehen. Wenn man von einem Wertekonflikt sprechen könne, wären die Vorteile, die Belgien aus der streitigen Maßnahme ziehen könnte, weder hinreichend noch böten sie begründete Aussichten auf Erfolg, um bei einem Vergleich mit den dramatischen Folgen bestehen zu können, die diese Maßnahme für den Asylbewerber, auf den sie angewendet wird, haben könne.

- A.2. Die Klägerin macht geltend, daß die Anwendung der strittigen Maßnahme dazu führen könnte, daß Ausländer in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, wo ihre körperliche Unversehrtheit oder sogar ihr Leben ernsthaft bedroht wären.

Deshalb könne ihr ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Nachteil entstehen. Dieser Nachteil sei von Grund auf anderer Art als derjenige, den der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 37/90 vom 22. November 1990 beurteilte. Im Gegensatz zum finanziellen Nachteil, von dem in dieser Angelegenheit die Rede war, würde der Nachteil, den die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für die Klägerin beinhalten würde, nicht durch die Nichtigerklärung dieser Bestimmungen verschwinden. Das immaterielle Interesse der Klägerin hänge direkt von der individuellen materiellen Situation von identifizierbaren Personen ab. Der durch diese Personen erlittene materielle Schaden ziehe zwangsläufig für die Klägerin einen moralischen Schaden nach sich. Da der materielle Schaden der Erstgenannten nicht wiedergutzumachen sei, sei der

moralische Schaden der Zweiten ebenfalls nicht wiedergutzumachen.

- B -

B.1. Gemäß Artikel 20, 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen zwei grundsätzliche Bedingungen erfüllt sein, damit die einstweilige Aufhebung verfügt werden kann:

1. es müssen ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden;

2. durch die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Rechtsnorm muß ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Nachteil entstehen können.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, hat die Feststellung, daß eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt wird, die Ablehnung des Antrags auf einstweilige Aufhebung zur Folge.

B.2. Die klagende Partei behauptet, daß die ins Auge gefaßten Bestimmungen dazu führen könnten, daß Ausländer in ihr Herkunftsland zurückgeschickt würden, wo ihre körperliche Unversehrtheit oder sogar ihr Leben ernsthaft bedroht sind.

Die klagende Partei erklärt überdies, daß ihr immaterielles Interesse direkt von der individuellen materiellen Situation von identifizierbaren Personen abhängt und daß ihr selbst in ihrer Eigenschaft als Vereinigung ein ernsthafter, schwerlich wiedergutzumachender Schaden entstehen könne.

B.3. Ohne sich nach einer ersten Überprüfung der Elemente, über die der Hof in diesem Stadium des

Verfahrens verfügt, über die Auslegung der klagenden Partei bezüglich der ins Auge gefaßten Bestimmung äußern zu müssen, stellt der Hof fest, daß der von der Klägerin dargelegte Nachteil, insofern er auf den Schaden zurückzuführen ist, der individuell von Personen erlitten werden könnte, die sie schützen möchte, nicht als ein Schaden angesehen werden kann, der eine Vereinigung ohne Gewinnzweck als solche schwer trifft. Um die Schwere eines Nachteils zu beurteilen, darf man in der Tat nicht die Vereinigung ohne Gewinnzweck, die Prinzipien verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, mit den natürlichen Personen, auf die sich diese Prinzipien oder dieses Interesse beziehen, verwechseln, deren persönliche Lage beeinträchtigt wird.

Der Nachteil, den die klagende Partei als solche erleidet, ist ein immaterieller Nachteil, den sie infolge der Verkündung von Gesetzesbestimmungen, die im Widerspruch zu den in ihrer Satzung verankerten Grundsätzen stehen, erleidet. Dieser Nachteil ist nicht schwerlich wiedergutzumachen, sondern eindeutig reparabel, da er durch eine eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen behoben werden kann.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache
in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 1992, gemäß Artikel
24 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den
Schiedshof.

Der Kanzler,

(gez.) H. Van der Zwalm

Die Vorsitzende,

(gez.) I. Pétry